	Bestellung	Firmenlogo
BE_VEFK_01	Verantwortliche Elektrofachkraft	

Bestellung zur „verantwortlichen Elektrofachkraft“ gemäß VDE 1000-10.


Angaben zur Person	
Vorname, Name:	
Abteilung:	

Stellvertreter	
Vorname, Name:	
Abteilung:	

Bestellbereich							
Rolle:	G-VEFK	<input type="checkbox"/>	B-VEFK	<input type="checkbox"/>	VEFK	<input type="checkbox"/>	
Beschäftigte:							
Anlagen:							

Aufgaben und Verantwortungen	
Aufgaben:	
Verantwortung:	
Siehe Anlage 2 (BE_VEFK_03) Aufgabenbereich: Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Ausgabe/Revision:	0	1	2	3		Seite:	1 von 4
Datum:	08.2015	04.2016	06.2018	09.2019		Gültig ab:	
Erstellt/geändert:	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH			
Genehmigt:							

	Bestellung	Firmenlogo
BE_VEFK_01	Verantwortliche Elektrofachkraft	

Hiermit wird Herr _____ durch den Unternehmer, Herr _____, zur verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) für die o. g. Aufgabenbereiche bestellt.

Rechtsgrundlagen der Bestellung:

- §§ 9, 30, 130 OWiG
- § 15 SGB VII
- § 13 ArbSchG
- § 13 DGUV Vorschrift 1
- § 3 DGUV Vorschrift 3
- VDE 1000-10
- VDE 0105-100

Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der verantwortlichen Elektrofachkraft gemäß VDE 1000-10 sind erfüllt und werden durch die **Anlage 1** „Gesprächsleitfaden zur Qualifikationsüberprüfung einer verantwortliche Elektrofachkraft“ dokumentiert. Eine „zeitnahe“ berufliche Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik und die Kenntnisse der aktuellen Normung sind gewährleistet.

Für den Bestimmungsbereich innerhalb des beschriebenen Arbeitsbereiches ist die verantwortliche Elektrofachkraft ausdrücklich in jeder Hinsicht für Ihre Aufgabe gegenüber disziplinarisch Vorgesetzten weisungsfrei gestellt, sofern diese nicht entsprechend der VDE 1000-10 als VEFK gelten.

Der Unternehmer stellt die Mittel, die für die Ausübung der oben genannten Verantwortlichkeit benötigt werden, zur Verfügung.

Das Unternehmen übernimmt die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten im Bereich des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts für den Fall, dass die beauftragte Person im Zusammenhang mit den Verantwortlichkeiten aus der Beauftragung Rechtsschutz benötigt. Für den Fall, dass ein Verfahren ergeben sollte, dass die beauftragte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen hat, ist das Unternehmen berechtigt, sich die übernommenen Rechtsverfolgungskosten von der beauftragten Person erstatten zu lassen.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist zu ermöglichen, mindestens einmal jährlich durch die Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch (Fachtagung).

Eine Kopie dieser Bestellung ist der verantwortlichen Elektrofachkraft auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

Ort, Datum


Unternehmer / G-VEFK*

Zu bestellende Person

Stellvertreter

* Die Bestellung der G-VEFK erfolgt durch den Unternehmer. Die Bestellung der B-VEFK und VEFK erfolgt durch die G-VEFK.

Ausgabe/Revision:	0	1	2	3		Seite:	2 von 4
Datum:	08.2015	04.2016	06.2018	09.2019		Gültig ab:	
Erstellt/geändert:	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH			
Genehmigt:							

	<h1>Bestellung</h1>	Firmenlogo
BE_VEFK_01	Verantwortliche Elektrofachkraft	

§ 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG):

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

ArbSchG


§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Ausgabe/Revision:	0	1	2	3		Seite:	3 von 4
Datum:	08.2015	04.2016	06.2018	09.2019		Gültig ab:	
Erstellt/geändert:	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH			
Genehmigt:							

	<h1>Bestellung</h1>	Firmenlogo
BE_VEFK_01	Verantwortliche Elektrofachkraft	

DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1)

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Ausgabe/Revision:	0	1	2	3		Seite:	4 von 4
Datum:	08.2015	04.2016	06.2018	09.2019		Gültig ab:	
Erstellt/geändert:	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH	R.O.E. GmbH			
Genehmigt:							